

## **Aufgaben und Verfahrensweise des Forschungsdatenzentrums (FDZ)**

(Stand: März 2014)

### 1. Aufgaben

- (1) Das Forschungsdatenzentrum (FDZ) am Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) archiviert, dokumentiert und stellt die deutschen Datensätze aus den großen nationalen und internationalen Schulleistungsstudien (u.a. IGLU, PISA, TIMSS, IQB-Ländervergleiche) sowie aus nationalen Studien mit Kompetenzmessungen im Bildungsbereich (z. B. ELEMENT, BiKS) für wissenschaftliche Re- und Sekundäranalysen zur Verfügung.
- (2) Die Arbeit des FDZ orientiert sich an den Empfehlungen des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten<sup>1</sup>.
- (3) Grundlage der Arbeit und Verfahrensweise des Forschungsdatenzentrums am IQB bildet ein Regelwerk zur Über- und Weitergabe von Daten an das FDZ und vom FDZ, welches durch Prof. Dr. Köller (damals Leiter des IQB) in der 40. Sitzung der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ am 27.10.2006 vorgeschlagen worden ist. Dieses Regelwerk wurde in der 316. Sitzung der Kultusministerkonferenz (KMK) am 07./08.12.2006 autorisiert. Hinzu kommen die von der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ beschlossenen Änderungen und Ergänzungen vom 07.09.2006 (39. Sitzung), 27.10.2006 (40. Sitzung), 18.04.2008 (46. Sitzung) und 05.09.2008 (47. Sitzung) sowie die von der 211. Amtschefskonferenz am 20.09.2012 erbetene Modifikation.
- (4) Nach einer fünfjährigen Anschubfinanzierung durch das BMBF erfolgt die Finanzierung des FDZ am IQB seit Oktober 2011 im Rahmen der von Bund und Ländern geförderten Koordinierungsstelle zwischen dem Zentrum für internationale Bildungsvergleichsstudien (ZIB) und dem IQB.

### 2. Abgabe von Daten an das FDZ

- (1) Die Teildatensätze aus den Large-Scale-Assessments im Bildungsbereich werden ein Jahr nach dem Erscheinen des jeweiligen Ergebnisberichts an das FDZ abgegeben. Die vollständigen Datensätze sollten in der Regel drei Jahre

<sup>1</sup> <http://www.ratswd.de>

nach der Datenerhebung am FDZ vorliegen.

- (2) Das vorhandene Dokumentationsmaterial wird dem FDZ vollständig zur Verfügung gestellt. In der Regel umfasst dies ein Skalenhandbuch, einen Technical Report, eine Beschreibung des Studiendesigns und weitere Materialien zur Erhebung und Skalierung der Daten. Eine Dokumentation im DDI-3-Standard ist erstrebenswert (<http://www.ddialliance.org/>). Am IQB wird unter maßgeblicher Beteiligung des FDZ an einer Umsetzung dieses Standards für die Bildungsforschung namens „EduDDI“ gearbeitet.
- (3) Die Datengeber (Konsortien) stellen eine komplette Sammlung der verwendeten Erhebungsinstrumente (elektronisch und in Papierform) zur Verfügung. Sofern rechtliche Bestimmungen die Weitergabe der Instrumente verbieten, klären Bund und Länder diese Frage mit der OECD bzw. mit der IEA (oder anderen zuständigen Organisationen). Das FDZ verpflichtet sich, geschützte Instrumente nicht zugänglich zu machen.
- (4) Die Datengeber (Konsortien) benennen bei der Übergabe wissenschaftliche Fragestellungen, die noch im Rahmen von Qualifikationsarbeiten bearbeitet werden. Diese werden in der Regel für neun Monate nach der Datenübergabe geschützt.<sup>2</sup> Das bedeutet, dass Antragstellerinnen und Antragsteller diese Themen erst nach Ablauf der Sperrfrist bearbeiten dürfen. Ggf. kann die Sperrfrist auf maximal drei Jahre verlängert werden. Diese Verlängerung muss bei Datenübergabe vereinbart werden und wird in der Regel nur gewährt, wenn die Bereitstellung der Daten für die Sekundärnutzung durch die wissenschaftliche Gemeinschaft eine für Qualifikantinnen und Qualifikanten unzumutbare Härte darstellt. Nach diesen Angaben wird mit der Dokumentation der Daten am FDZ eine verbindliche Liste mit den noch gesperrten Themen unter Angabe der Fristen veröffentlicht.
- (5) Die Datengeber (Konsortien) benennen eine Ansprechperson, die bei Rückfragen zu den Daten für einen befristeten Zeitraum zur Verfügung steht.
- (6) Die abgegebenen Daten werden im FDZ weiter dokumentiert und für Re- und Sekundäranalysen aufbereitet.

### 3. Antragstellung auf Datennutzung

- (1) Antragstellerinnen und Antragsteller können am FDZ einen Antrag auf wissenschaftliche und nicht-kommerzielle Nutzung von archivierten Daten stellen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zulässig.
- (2) Als Antrag ist ein Proposal von zwei bis fünf Seiten einzureichen, welches die geplanten wissenschaftlichen Fragestellungen und Analysen präzisiert.<sup>3</sup> Auf der Grundlage dieses Antrages erfolgt durch das FDZ anhand der in Ziffer 4 Absatz 1 genannten Kriterien eine Prüfung, ob der Zugang zu den Daten gewährleistet werden kann. Da die Mitglieder der wissenschaftlichen Konsortien in der Regel am besten mit den die Studien betreffenden vertraglichen Regelungen vertraut sind, behält sich das FDZ vor, diese im Einzelfall in den Begutachtungsprozess mit einzubeziehen. Dieses allgemeine Verfahren kommt grundsätzlich bei Datensätzen zur Anwendung, die nicht zum Zweck des länderübergreifenden Bildungsmonitorings und nicht im Auftrag der Länder erhoben worden sind (z.B.

---

<sup>2</sup> Beschluss der 47. Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ TOP 3 (Teil 4)

<sup>3</sup> Beschluss der 47. Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ TOP 3 (Teil 4)

die von der DFG geförderte Studie BIKS), auch wenn der Antrag auf Datennutzung einen Zugang zur Länderkennung beinhaltet. Davon unbenommen sind besondere Regelungen, die für den jeweiligen Datensatz von seinen Eigentümern bzw. Produzenten festgelegt wurden.

Bei Datensätzen, die zum Zweck des länderübergreifenden Bildungsmonitorings im Auftrag der Länder erhoben worden sind (PISA-E, IGLU-E, IQB-Ländervergleichsstudien), wird das allgemeine Verfahren in den folgenden Fällen angewandt:

1. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird kein Zugang zur Länderkennung benötigt.
  2. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich zur Replikation eines bereits publizierten Ländervergleichs beantragt wird.
  3. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich zu Kontrollzwecken beantragt wird, um sie als Kovariate in die geplanten Analysen einzubeziehen. Eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen wird vertraglich ausgeschlossen.
  4. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich zum Zwecke des Zuspielens von Kontextmerkmalen oder anderen Drittvariablen beantragt wird. Eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen wird vertraglich ausgeschlossen.
  5. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich für einen Vergleich von aggregierten Ländergruppen beantragt wird. Dabei müssen mindestens je zwei Bundesländer zu einer inhaltlich bedeutsamen Gruppe zusammengefasst werden. Eine Identifikation einzelner Bundesländer in Ergebnisdarstellungen wird vertraglich ausgeschlossen.
  6. Zur Bearbeitung der wissenschaftlichen Fragestellung wird Zugang zur Länderkennung benötigt, die jedoch ausschließlich zur Beschreibung der Stichprobe benötigt wird (z.B. Verteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Länder und über die Schularten innerhalb von Ländern).
- (3) Bei Anträgen auf Nutzung von Daten aus Studien zum länderübergreifenden Bildungsmonitoring (PISA-E, IGLU-E, IQB-Ländervergleichsstudien), die neuartige Ländervergleiche beinhalten,<sup>4</sup> ist ein Proposal von max. 20 Seiten einzureichen, das den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Anforderungen an die Anträge entspricht.<sup>5</sup> In diesem Fall wird der Antrag nach Prüfung auf Einhaltung der formalen Kriterien einem wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren unterzogen, das sich an den Richtlinien der DFG orientiert.

---

<sup>4</sup> Datennutzungsanträge für neuartige Ländervergleiche zum länderübergreifenden Bildungsmonitoring können sich ausschließlich auf nationale und nationale Erweiterungen internationaler Schulleistungsstudien beziehen, für die auf Länderebene repräsentative Daten vorliegen und die von den Ländern in Auftrag gegeben wurden (PISA-E, IGLU-E, IQB-Ländervergleiche).

<sup>5</sup> Siehe dazu Ziffer 2 des Verfahrens zur Entscheidung der Kultusministerkonferenz über Datennutzungsanträge für neuartige Ländervergleiche unter [www.iqb.hu-berlin.de/fdz/FDZ\\_VO\\_neueLVs.pdf](http://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/FDZ_VO_neueLVs.pdf)

4. Zugang zur Datennutzung:

- (1) Ein Antrag für Nutzung von am FDZ archivierten Daten ist grundsätzlich zu befürworten, wenn:
  1. die geplante Nutzung wissenschaftlich und nicht kommerziell ist,
  2. der Datenschutz des Individuums gewahrt ist,
  3. die geplanten Analysen den vertraglichen Vereinbarungen mit der Dateneigentümerin bzw. dem Dateneigentümer der Studie (z. B. KMK) nicht widersprechen,
  4. die Analysen laufende Qualifikations- und Publikationsarbeiten nicht gefährden und
  5. keine sonstigen entgegenstehenden Gründe vorhanden sind.
- (2) Bei Nutzungsanträgen, die sich auf Daten aus Schulleistungsstudien zum länderübergreifendem Bildungsmonitoring beziehen und mit diesen Daten völlig neue Fragestellungen im Ländervergleich bearbeiten wollen, ist zusätzlich zur Prüfung der in Absatz (1) angegebenen Kriterien eine Genehmigung durch die KMK notwendig (s. Abschnitt 3.(3)).<sup>6</sup> Im Falle von Ländervergleichen oder die Länder betreffenden Analysen, bei denen es sich lediglich um eine Replikation bereits veröffentlichter Ergebnisse handelt, ist eine solche FDZ-externe Prüfung nicht erforderlich<sup>7</sup> (s. Abschnitt 3.(2)).
- (3) Sofern das FDZ im Rahmen der Antragsprüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Voraussetzungen für den Datenzugang gemäß Absatz 1 vorliegen, wird die Datennutzung im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem FDZ und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller geregelt. Das FDZ behält sich vor, Auflagen und sonstige Bestimmungen, die bei der Nutzung der Daten zu beachten sind, in den Vertrag einzubeziehen. Die Nutzung der Daten darf ausschließlich zur Beantwortung der skizzierten Forschungsfragen erfolgen.
- (4) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis, in eigenen Publikationen die Quellen der Instrumente und Daten explizit zu erwähnen sowie Sonderdrucke bzw. Belegexemplare der entstandenen Publikationen an das FDZ (zum Zwecke der Dokumentation der Arbeiten) zu senden.

5. Form der Datennutzung

- (1) Der Datenzugang erfolgt in der Regel per Übersendung eines Scientific Use Files auf CD-ROM.
- (2) Im Falle der Nutzung der Länderkennung wie auch bei der Verwendung von Variablen mit einem niedrigen Anonymisierungsgrad ist eine Übersendung dieser Daten auf CD-ROM nicht möglich. Das FDZ ermöglicht in diesen Fällen im Rahmen der Verfügbarkeit die Nutzung von Gastarbeitsplätzen zur Arbeit mit diesen Daten am FDZ. Die Auswertungen werden im FDZ am IQB im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Vereinbarungen geprüft und der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler anschließend passwortgeschützt elektronisch übermittelt.

---

<sup>6</sup> Siehe dazu das Verfahren zur Entscheidung der Kultusministerkonferenz über Datennutzungsanträge für neuartige Ländervergleiche unter [www.iqb.hu-berlin.de/fdz/FDZ\\_VO\\_neueLVs.pdf](http://www.iqb.hu-berlin.de/fdz/FDZ_VO_neueLVs.pdf)

<sup>7</sup> Beschluss der 47. Amtschefskommission "Qualitätssicherung in Schulen" TOP 3 (Teil 4)

- (3) Für den Umgang mit Daten, die nicht in den Scientific Use Files zur Verfügung gestellt werden können, erhalten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler alternativ zum Gastechnen am IQB die Möglichkeit, das Fernrechensystem JoSuA zu nutzen, das vom Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit (IZA) in Bonn bereitgestellt wird. Die Auswertungen werden im FDZ am IQB im Hinblick auf die Einhaltung der jeweiligen Vereinbarungen geprüft und der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler anschließend passwortgeschützt elektronisch übermittelt.